



Sitzungsvorlage

B 2023/600/5388
öffentliche Sitzungsvorlage

Federführung

Fachdienst Bauverwaltung

Auskunft erteilt Herr Albert Reen
Telefon 02522 / 72-435
E-Mail albert.reen@oelde.de

Widmung und Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage eines Teilstücks der Von-Nagel-Straße

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung	Vorberatung	04.09.2024
Rat	Entscheidung	16.09.2024

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde folgende Beschlussfassungen:

1. Widmung

Der Rat der Stadt Oelde beschließt, gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), die Straße

Von-Nagel-Straße

bestehend aus Flurstück 19 (teilweise) der Flur 5 in der Gemarkung Oelde dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße zu widmen. Die Widmung erfolgt ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten, Nutzungszwecke oder Nutzerkreise. Die Einstufung der Straße erfolgt als „**Haupterschließungsstraße**“.

2. Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage

Der Rat der Stadt Oelde beschließt, gemäß §§ 132, 133 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) in Verbindung mit den §§ 9, 10 und 12 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch in der Stadt Oelde vom 06.10.1981, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 20.02.2003, festzustellen, dass die Straße

Von-Nagel-Straße

endgültig hergestellt ist.

Der Beschluss gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Sachverhalt

Mit Beschluss des Rates der Stadt Oelde vom 27.06.2011 wurde ein Teilstück der Von-Nagel-Straße im Sinne des § 7 Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW (StrWG NRW) eingezogen. Hintergrund war die Dringlichkeit der erforderlichen Gesamtnutzung einer betrieblichen Fläche sowie der damit einhergehende Wegfall des öffentlichen Verkehrsbedürfnisses.

Nach Überplanung der nördlichen und südlich der Straße gelegenen Flächen, hier **Bebauungsplan Nr. 137 „Goldbrink / Von-Nagel-Straße / Zum Sundern“** ist die Erschließung aller überplanten Gebietsflächen nur über die Von-Nagel-Straße möglich. Zudem wird die Durchgängigkeit der Straße mit Blick auf die Gesamtheit aller anliegenden Grundstücke zu einer Entzerrung der Gesamt-Erschließungsanlage führen. Zur Herstellung der öffentlichen Nutzung einschließlich der Verkehrssicherungspflicht durch die Stadt Oelde ist das Teilstück der Von-Nagel-Straße erneut zu widmen.

Die Erschließung der nördlichen und südlich angrenzenden Grundstücke erfolgt über die innerhalb des Bebauungsplan-Gebietes liegende Ringstraße und im Weiteren über die Von-Nagel-Straße.

Anlage

Widmung der Von-Nagel-Straße